

# RS Vwgh 1996/4/23 94/08/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 idF 1993/502;  
AIVG 1977 §9 Abs1 idF 1993/502;  
B-VG Art140 Abs1;  
B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist nicht auszuschließen, daß das in einer persönlichen Bewerbung zum Ausdruck kommende aktive Bemühen um einen Arbeitsplatz die Erfolgchancen einer solchen Bewerbung gegenüber einer ausschließlich durch Vermittlung des Arbeitsamtes zustande gekommenen Bewerbung erhöht. Der Umstand, daß die Zahl offener Stellen weit geringer ist als jene der Stellensuchenden, macht weder Vermittlungsversuche des Arbeitsamtes entbehrlich noch Aufträge zu eigenen Bemühungen rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080069.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)